

Verordnung der Stadt Passau über das Überschwemmungsgebiet an Donau, Inn und Ilz im Stadtgebiet der Stadt Passau von Flusskilometer 2230,700 bis 2221,700 der Donau, Flusskilometer 4,230 bis 0,000 des Inns, sowie Flusskilometer 4,600 bis 0,000 der Ilz vom 27.07.2015

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBL. S.66, ber. S.130)

folgende

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Stadt Passau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2 500 maßgebend, die im Umweltamt der Stadt Passau niedergelegt ist; sie kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.  
<sup>4</sup>Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von dieser Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgelegten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (3) <sup>1</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll der Wasserstand des JuniHochwassers 2013 als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar gekennzeichnet werden. <sup>2</sup>Auskunft über die Höhe (in Meter über NN) erteilt die Stadt Passau.

### § 3

#### **Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW 2013-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 Bayerische Bauordnung Berechtigten erstellt werden.

### § 4

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. <sup>2</sup>In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

### § 5

#### **Weitergehende Bestimmungen – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen–**

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; bei begründeten Ausnahmen im Einzelfall sind mindestens die Auflagen des Absatz 2 einzuhalten.
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dauerhaft auf den jeweiligen Stand der Technik auch unter Berücksichtigung des Abs. 4 nachzurüsten (hochwasserangepasste Ertüchtigung); eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich. <sup>2</sup>Soweit dabei der Hochwasserpegel zu berücksichti-

gen ist, muss zumindest die Höhe der Flut im Juni 2013 zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 1,0 m zugrunde gelegt werden.<sup>3</sup> Ferner dürfen grundsätzlich nur Lagerbehälter benutzt werden, die auf der vom Landesamt für Umwelt geführten entsprechenden Liste enthalten sind (derzeit: [http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter\\_uesg.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf)).<sup>4</sup> Die Erfüllung der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 ist auf Kosten des Betreibers durch einen Prüfsachverständigen für Heizölverbraucheranlagen nachzuweisen, erstmals innerhalb der 6-Monatsfrist; anschließend sind entsprechende Prüfberichte im Turnus von 5 Jahren der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen.<sup>5</sup> Die 6-Monatsfrist kann auf Antrag verlängert werden.<sup>6</sup> Soweit die kürzeste Entfernung des Gebäudes, innerhalb dessen sich die Öltankanlage befindet, zu einem benachbarten Gebäude eines Dritten mehr als 50 m beträgt, findet Satz 2 keine Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen aus Absatz 2 entfallen, sobald die bestehende Öltankanlage stillgelegt und nicht durch eine neue Öltankanlage ersetzt wird. <sup>2</sup>Hierzu ist der Stadt Passau eine Stilllegungsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Anlagen nach Abs. 2 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur betrieben werden, wenn
1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
  2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
  3. <sup>1</sup>Anlagen oder Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist; alternativ dazu können Aufstellräume von Heizölverbraucheranlagen und benachbarte Räume unterhalb der HW<sub>2013</sub>-Kote gegen eindringendes Wasser gesichert werden, indem diese Räume ohne Abläufe ausgeführt werden (auch nicht mit Heizölsperre oder Rückstauklappen). <sup>2</sup>Bei alternativer Ausführung müssen andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster aber auch Durchführungen von Wasser-, Öl-, Telefon- und Stromleitungen unterhalb der HW<sub>2013</sub>-Kote mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden.

## § 6

### Weitergehende Bestimmungen -Grünlandumbruch-

Auf folgenden Flächen, die sich im Abflussbereich befinden, ist zum Schutz vor Hochwassergefahren der Umbruch von Dauergrünland in Ackerland nicht zulässig:

- Fl.Nr. 437/4, Gemarkung Grubweg, linkes Ilzufer,
- Fl.Nrn. 96, 96/32, 96/33, Gemarkung Grubweg, linkes Donauufer,
- Fl.Nr. 96/34, Gemarkung Grubweg, linkes Donauufer.

## § 7

### Antragstellung

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 376) bleiben unberührt.

## § 8

### Ausnahmen zu § 5

- (1) Die Stadt Passau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt ist oder zwingende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies zwingend erfordern.
- (2)<sup>1</sup> Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Stadt Passau, den 03.08.2015

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister